

**Richtlinien**  
**zur Förderung des Erwerbs städtischer Baugrundstücke durch Familien mit Kindern**  
**(Baukindergeld)**  
**vom 03.02.2010**

- 1.) Aufgrund der demographischen Entwicklung fördert die Stadt Halle (Westf.) auf Antrag den Erwerb von Baugrundstücken von Familien, die von der Stadt Halle (Westf.) ein Baugrundstück erwerben, nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Förderung soll ferner dazu beitragen, den Verbrauch fossiler Energieträger zu reduzieren.
- 2.) Gefördert wird nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens die technischen Voraussetzungen für ein sog. „Kfw-Effizienzhaus 70“ der Darlehnsbedingungen der Kfw-Förderbank eingehalten werden. Die Förderung beträgt für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird, 3.000,00 €.
- 4.) Wenn die technischen Anforderungen für ein sog. „Kfw-Effizienzhaus 55“ der Darlehnsbedingungen der Kfw-Förderbank eingehalten werden, beträgt die Förderung für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird, 6.000,00 €.
- 5.) Maßgeblich sind die Kindschaftsverhältnisse zum Abschluss des Kaufvertrages. Abweichend hiervon wird auch nachträglich eine Förderung für Kinder gewährt, die bis zu einem Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden.
- 6.) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist hinsichtlich der Kindschaftsverhältnisse durch Vorlage amtlicher Bescheinigungen nachzuweisen. Die Einhaltung der technischen Anforderungen für ein Kfw-Effizienzhaus 55 oder 70 durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder einer Darlehnszusage der Kfw-Förderbank nachzuweisen.
- 7.) Die Förderung wird nach Vorlage der in Nr. 6 genannten Nachweise ausgezahlt.
- 8.) Die Förderung kann nur einmalig pro Kind in Anspruch genommen werden.
- 9.) Die Förderung ist vollständig zurück zu zahlen, wenn
  - das Grundstück nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bebaut wurde,
  - das zu errichtende Gebäude nicht selbst genutzt wird,
  - das Grundstück vor Ablauf von 6 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages veräußert oder
  - die Bescheinigung oder die Darlehnszusage der Kfw-Förderbank nach Nr. 6.) nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist vorgelegt wird oder
  - sich nachträglich Änderungen ergeben oder Tatsachen bekannt werden, welche einer Förderung entgegenstehen oder diese gemindert hätten.
- 10.) Entgegen Nr. 1) der Förderrichtlinien kann auch der Erwerb eines Grundstücks von einem Bauträger gefördert werden, wenn der Bauträger das Baugrundstück nach dem 01.07.2009 von der Stadt Halle (Westf.) erworben hat und ansonsten die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- 11.) Diese Richtlinien treten am 04.02.2010 in Kraft und gelten befristet bis zum 31.12.2010.